

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. September 1863.)

Der Bundesrath wählte zum Postkommis in Zofingen, Kts. Argau, Hrn. Gottlieb Abraham Zimmerli, von dort, bish. Postvolontär.

I n f e r a t e.

P u b l i k a t i o n.

Aus offiziellen, vom Finanzdepartement angeordneten Erhebungen geht hervor, daß namentlich in einigen Kantonen der Ostschweiz schon seit einiger Zeit deutsches Gulbengeld zirkulirt, und daß vorzüglich die süddeutsch-österreichischen Gulden in großer Menge vorkommen und zum Kurs von Fr. 2. 50 angenommen werden.

Da zu befürchten steht, die Zirkulation dieser Geldstücke möchte je länger je mehr überhand nehmen, und dieselben übrigens den obenangeführten Werth von Fr. 2. 50 nicht haben, so sieht sich das Finanzdepartement, in Anbetracht, daß dormalen in der Schweiz kein Mangel an gesetzlichen Münzen herrscht, und daß es laut bestehenden Gesetzen Pflicht der Behörde ist, dem Aufkommen von Abusivkursen nach Kräften entgegenzuwirken, veranlaßt, sämtliche eidg. Kreis-, Zoll- und Postkassen, so wie die Bezirksbeamten der Pulververwaltung anzuweisen, keine der genannten Geldsorten anzunehmen, sondern deren Abnahme vorkommenden Falls unnachsichtlich zu verweigern.

Indem das Departement die betreffenden Kassabeamten ersucht, gegenwärtige Weisung streng zu befolgen, spricht es gegen die zuständigen Kantonsbehörden die Erwartung aus, auch sie werden im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung in unserm Münzwesen die nöthigen Anordnungen treffen, um der überhandnehmenden Zirkulation des Gulbengeldes rechtzeitig Einhalt zu thun.

Bern, den 26. September 1863.

Für das schweiz. Finanzdepartement:
J. M. Knüsel.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung eröffnet hiermit freie Konkurrenz für den Bau neuer Postwagen in nachbezeichneter Form und Größe:

Wagen.

- 6plätziges, Cabriolet zu 2, Interieur zu 4 Plätzen.
- 6 " Wagenkasten, Cabriolet zu 2, Interieur zu 4 Plätzen.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit gedecktem Cabriolet vorn für den Kondukteur und Postillon.
- 5 " Berline zu 4 Plätzen, mit Banquette hinten für den Kondukteur.
- 4 " Berline zu 4 Plätzen.
- 2 " Cabriolets.

Omnibus.

- 11plätziges, Coupé zu 3, Rotonde zu 8 Plätzen.
- 8 " Rotonde.
- 7 " Coupé zu 3, Rotonde zu 4 Plätzen.
- 6 " Rotonde.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kurzbüreau, so wie auch bei den Train-Inspektoren zur Einsicht, von welchen auch die Formulare für Angebote bezogen werden können.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wagen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahme der Arbeiten, z. B. der Wagner-, Schmied- und Sattler-Arbeit etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Angebote sind bis zum 1. Oktober l. J. in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwagen“ an das schweiz. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 12. September 1863.

Das schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1864 für die Garnitur von Postwagen zirka 1200 Ellen rother Moquette, bester Qualität, deren Lieferung hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben wird.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens einer Elle, versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Moquette-Lieferung“ bis zum 10. Oktober nächsthin an das schweiz. Postdepartement einzureichen.

Bern, den 17. September 1863.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung.

In der Absicht, den schweizerischen Büchsenmachern von dem gegenwärtigen Stande der Stuzer-Ordonnanz-Frage Kenntniß zu geben, veröffentlichen wir hie- mit den wesentlichen Inhalt eines Kreis Schreibens, das der Bundesrath an die Kantonsregierungen erlassen hat.

„Wir können gegenwärtig weitere Bestimmungen über die Ordonnanz des Stuzers und Yatagans noch nicht aufstellen, und wir beeilen uns damit auch um so weniger, als es sich herausstellt, daß in den Kantonalzeughäusern und bei Privatbüchsenmachern noch ein ziemlicher Vorrath von Stuzern bisheriger Ordonnanz vorhanden ist.

„Aus diesen Gründen beschränken wir uns für einmal darauf, folgende Vorschriften betreffend die neuen Anschaffungen von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Scharfschützen zu erlassen, indem wir gleichzeitig die Bedingungen festsetzen, unter welchen die bisherigen Stuzer zum eidg. Dienste zugelassen werden:

1. Bei neu angeschafften Stuzern wird folgende Abweichung vom Normalkaliber gestattet:

Durchmesser des kleinern Kalibriercylinders 34,5'''

" " größern " 35,5'''

2. Bei ältern Stuzern wird folgende Abweichung zugelassen:

Durchmesser des kleinern Kalibriercylinders 34,5'''

" " größern 37'''

Stuzer, welche diesen beiden Vorschriften nicht entsprechen, sind von den Schul- und Kurskommandanten auf's strengste zurückzuweisen.

3. Die Scharfschützen sind mit der Infanteriepatrontasche mit Ceinturon zu versehen. Die bisher mit der Weidtasche versehenen Scharfschützen können dieselbe beibehalten, ebenso die bisherige Tragweise des Weidmessers.

In jedem Fall aber sollen weg:

Kugelmodel, Gießlöffel, Kneipzange und die Hölzchen zum Anbinden der Kugelfutter, sowie die Kugelfutter selbst.

„An die Stelle der bisherigen komplizirten Munition, deren Brauchbarkeit im Felde so sehr von der Geschicklichkeit jedes einzelnen Schützen und der Beschaffenheit der Kugelfutter abhängt, tritt die Einheitsmunition, für deren Anfertigung gegenwärtig eine Instruktion bearbeitet und zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit eine Kugelpresse angeschafft wird.

„Die Ordonnanz für den neuen Stuzer selbst unterliegt dermalen noch der nähern Verathung und wird den Kantonen zur Kenntniß gebracht werden, sobald solche definitiv festgestellt sein wird.

Bern, den 9. September 1863.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Infolge des in dem Königreiche der Niederlande bestehenden Verbots der Einfuhr nachgedruckter Bücher wird erfordert, daß die mit den Posten versandten Bücher mit einer Zolldeklaration begleitet werden, woraus hervorgeht, daß dieselben Originalwerke sind.

Bern, den 12. September 1863.

Das Schweiz. Postdepartement
Racff.

Ausreibung.

Die Stelle eines eidg. Unterinstruktors des Genie's, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung, unter Beilegung von Fähigkeitszeugnissen, bis zum 30. September der unterzeichneten Kanzlei schriftlich einzureichen.

Bern, den 6. August 1863.

Die eidg. Militärkanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

Einnehmer der Hauptzollstätte Col-des-Roches (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 2400. Anmeldung bis zum 3. Oktober 1863 bei der Zolldirektion in Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1863
Date	
Data	
Seite	663-666
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.